Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Abeilung Einreise

Anhang CH-1, Liste 2: Ausweis- und Visumvorschriften – Besondere Bestimmungen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit (Version vom 28.06.2024)

2.1 Flugpassagiere im Transit

2.1.1 Grundsatz

Grundsätzlich kein Flughafentransit-Visum benötigen Flugpassagiere des konzessionierten Linienverkehrs, sofern sie kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

a. sie über ein anerkanntes Reisedokument verfügen, das vor weniger als zehn Jahren ausgestellt worden ist und zum Zeitpunkt des Transits oder des letzten bewilligten Transits gültig ist;
b. sie den Transitraum nicht verlassen;
c. sie über die für die Einreise in den Zielstaat erforderlichen Reisedokumente und Visa verfügen;
d. sie ein Flugticket für die Reise bis zum Bestimmungsort besitzen und sie vor der Ankunft in der Schweiz den Weiterflug gebucht haben;
e. sie nicht im Schengener Informationssystem (SIS) oder in den nationalen Datenbanken der Schweiz zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind; und
f. sie keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Schweiz darstellen.

2.1.2 Ausnahmen

Staatsangehörige der folgenden Staaten benötigen ein Visum für den Flughafentransit:

- Afghanistan
- Kongo (dem. Republik)
- Äthiopien
- Nigeria
- Bangladesch
- Pakistan
- Eritrea
- Somalia
- Ghana
- Sri Lanka
- Irak
- Syrien
- Iran
- Türkei
- Kuba

2.1.3 Besonderheiten

Folgende Personengruppen sind von der unter Ziffer 2.1.2 genannten Visumpflicht für den Flughafentransit befreit:

1) InhaberInnen eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses
2) InhaberInnen eines gültigen **Visums**, ausgestellt durch einen der folgenden Staaten:
   - Schengen-Mitgliedstaat
   - Irland*
   - Zypern*
   - Japan*
   - Kanada*
   - Vereinigte Staaten von Amerika*

- Überseeisches Land oder Gebiet der Niederlande: Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Sint Eustatius und Saba

* Bemerkung:

Das Visum muss bei der Ausreise aus dem Land, welches das Visum ausgestellt hat, gültig sein. Dieses kann jedoch bei der Durchreise durch die Schweiz bereits abgelaufen sein. Treten die oben genannten Drittstaatsangehörigen nach Ablauf der Gültigkeit des Visums die Rückreise nicht aus diesen Ländern an, sondern kehren aus einem anderen Drittstaat zurück, gilt diese Befreiung von der Visumpflicht für den Flughafentransit nicht.

3) InhaberInnen eines gültigen **Aufenthaltstitels**, ausgestellt durch einen der folgenden Staaten:

- Schengen-Mitgliedstaat
- Irland
- Zypern
- Andorra*
- Japan*
- Kanada*
- San Marino*
- Vereinigte Staaten von Amerika*
- Vereinigtes Königreich*
- Überseeisches Land oder Gebiet der Niederlande: Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Sint Eustatius und Saba

* Bemerkung:

Sofern die vorbehaltlose Rückübernahme der Inhaberin oder des Inhabers des Aufenthaltstitels garantiert wird.

4) --

5) **Familienangehörige** von Staatsangehörigen eines EU/EFTA-Mitgliedstaates und des Vereinigten Königsreichs die ihr Recht auf Freizügigkeit vor dem 1. Januar 2021 ausgeübt haben

6) **Flugzeugbesatzungsmitglieder**, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt sind

2.2 Besatzungsmitglieder eines Luftverkehrsunternehmens

Pilotinnen und Piloten von Luftfahrzeugen, andere Besatzungsmitglieder und technische Mitarbeitende, die über eine Fluglizenz oder einen offiziellen und maschinenlesbaren Besatzungsausweis (Crew Member Certificate, CMC) nach Anlage 9 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 verfügen, dürfen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit:

a) in einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Zwischenlande- oder Zielflughafen an Bord und von Bord ihres Flugzeugs gehen;

b) sich in das Hoheitsgebiet der Gemeinde begeben, zu der der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegene Zwischenlande- oder Zielflughafen gehört;

c) sich mit jedem Beförderungsmittel zu einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen begeben, um an Bord eines von diesem Flughafen abfliegenden Flugzeugs zu gehen.

2.3 Liste der Aufenthaltstitel, die die visafreie Einreise in den Schengen-Raum ermöglichen

Von der Visumpflicht befreit für einen Aufenthalt von maximal 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen und anerkannten Reisedokument (Anhang EU-10) des Visahandbuchs I mit SEM-Ergänzungen [Englisch]) sowie:

- einem gültigen Aufenthaltstitel (Liste der von den Schengen-Staaten ausgestellten Aufenthaltstitel; Anhang EU-2) oder
- einem nationalen Visum eines Schengen-Staates (Visum D).

Von der Visumpflicht befreit für einen Aufenthalt über 90 Tage sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen und anerkannten Reisedokument (Anhang EU-10) des Visahandbuchs I mit SEM-Ergänzungen [Englisch]) sowie:

- einem gültigen Aufenthaltstitel (Liste der von den Schengen-Staaten ausgestellten Aufenthaltstitel; Anhang EU-2) oder
- einem nationalen Visum eines Schengen-Staates (Visum D)

2.4 Flüchtlinge

Der Reiseausweis für Flüchtlinge gemäss Übereinkommen von London vom 15. Oktober 1946 oder Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 wird von der Schweiz grundsätzlich anerkannt (siehe Anhang EU-10) des Visahandbuchs I mit SEM-Ergänzungen [verfügbar nur auf Englisch]).

2.4.1 Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt durch die Schweiz

Der Reiseausweis für anerkannte Flüchtlinge (blau) gemäss Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 (Ausweisgültigkeit 5 Jahre) berechtigt zur visafreien Einreise.

2.4.2 Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt durch einen EU-Mitgliedstaat, Norwegen, Island, Liechtenstein oder das Vereinigte Königreich

Für einen Aufenthalt von maximal 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen sind Inhaberinnen und Inhaber eines solchen Ausweises nicht visumpflichtig, wenn sie im Staat wohnen, der den Ausweis ausgestellt hat. Der Wohnsitznachweis kann namentlich durch Vorweisen eines Aufenthaltstitels erbracht werden.

2.4.3 Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt durch einen anderen Staat

Inhaber eines solchen Ausweises benötigen bei der Einreise in die Schweiz **ein Visum**. Dies unabhängig von der im Ausweis erwähnten Staatsangehörigkeit.

2.5 Staatenlose

Das Reisedokument für Staatenlose gemäss Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 wird von der Schweiz grundsätzlich anerkannt (siehe Anhang EU-10) Visahandbuch I mit SEM-Ergänzungen [verfügbar nur auf Englisch]).

2.5.1 Reisedokument für Staatenlose ausgestellt durch die Schweiz

Dieses Reisedokument wird als Pass für eine ausländische Person (siehe 2.6) ausgestellt. Dessen Seite 01 enthält die folgende Bemerkung, in französischer und englischer Sprache:

“Le titulaire de ce document est apatride au sens de la convention du 28.09.1954 sur le statut des apatrides. The holder of this document is stateless according to the convention of 28.09.1954 regarding the status of the stateless. »

Inhaberinnen eines solchen Dokuments brauchen für die Einreise in die Schweiz kein Visum.

2.5.2 Reisedokumente für Staatenlose ausgestellt durch einen EU-Mitgliedstaat, Norwegen, Island, Liechtenstein oder das Vereinigte Königreich

Für einen Aufenthalt von maximal 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen sind Inhaberinnen und Inhaber eines solchen Ausweises nicht visumpflichtig, wenn sie im Staat wohnen, der den Ausweis ausgestellt hat. Der Wohn-sitznachweis kann namentlich durch Vorweisen eines Aufenthaltstitels erbracht werden.

2.5.3 Reisedokumente für Staatenlose ausgestellt durch einen anderen Staat

Inhaber eines solchen Reisedokuments benötigen bei der Einreise in die Schweiz **ein Visum.** Dies unabhängig der im Ausweis erwähnten Staatsangehörigkeit.

2.6 Pass für eine ausländische Person

2.6.1 Pass für eine ausländische Person (grün) ausgestellt durch die Schweiz an:

a) Anerkannte Staatenlose gemäss Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 mit gültigem Aufenthaltstitel B oder C (s. Ziffer 2.5.1) (Ausweisgültigkeit 5 Jahre);

b) Schriftenlose mit gültigem Aufenthaltstitel B, C oder Legitimationskarte des EDA (Ausweisgültigkeit 5 Jahre);

c) Schriftenlose vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis) oder Asylsuchende (N-Ausweis) (Ausweisgültigkeit 10 Monate).

Ein solcher Pass ermöglicht der Inhaberin oder dem Inhaber, ohne Visum in die Schweiz einzureisen.

Der Pass für eine ausländische Person gemäss Bst. c berechtigt in der Regel zur einmaligen Wiedereinreise in die Schweiz (Reisezeit max. 30 Tage).

2.6.2 Pass für eine ausländische Person ausgestellt durch einen Schengen-Staat

Die Schweiz anerkennt grundsätzlich Pässe für eine ausländische Person, die durch einen Schengen-Staat ausgestellt wurden (vgl. Anhang EU-10) des Visumhandbuchs I mit SEM Ergänzungen).

Für einen Aufenthalt von maximal 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen sind Inhaberinnen und Inhaber eines solchen Passes, die über ein Visum D oder einen von einem Schengen-Staat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel verfügen (Anhang EU-2) des Visumhandbuchs I mit SEM Ergänzungen) nicht visumpflichtig (vgl. Ziff. 2.3).

Bemerkung:

Die Pässe für eine ausländische Person («Alien's Passport») ausgestellt durch Estland und Lettland werden von der Schweiz anerkannt (siehe Anhang EU-10) des Visumhandbuchs I mit SEM Ergänzungen). Inhaberinnen und Inhaber eines solchen Passes können ohne Visum (und ohne Aufenthaltstitel von Estland oder Lettland) in die Schweiz einreisen für einen Aufenthalt von maximal 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen.

2.6.3 Pass für eine ausländische Person ausgestellt durch einen anderen Staat

Die von der Schweiz anerkannten Pässe für eine ausländische Person sind in Anhang EU-10 des Visumhandbuchs I mit SEM Ergänzungen (Rubrik Schweiz) aufgeführt.

Zur Einreise in die Schweiz benötigen die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender Pässe ein Visum, und zwar unabhängig von der im Reisedokument aufgeführten Staatsangehörigkeit.

2.7 Emergency Travel Document des IKRK

Das Dokument wird an Personen ausgestellt, die über kein heimatstaatliches Reisedokument mehr verfügen. Entsprechend steht deren Nationalität nicht in allen Fällen zweifelsfrei fest und für eine Visumsbefreiung kann nicht auf die im Emergency Travel Document aufgeführte Nationalität abgestellt werden. Daher benötigen Inhaberinnen und Inhaber für die Einreise in die Schweiz unabhängig von der Nationalität ein Visum.

2.8 Laissez-Passer von der Schweiz ausgestellt

Dieses Dokument wird Ausländerinnen und Ausländern ausgestellt, die kein anderes Reisedokument besitzen und ein anderes Dokument nicht erlangen können. Es wird für die Einreise in die Schweiz akzeptiert: **mit Visum**.

2.9 Laissez-Passer der Vereinten Nationen (UNO)

Wird für die Einreise in die Schweiz akzeptiert: **ohne Visum** für einen Aufenthalt von maximal 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen.
Dieses Laissez-passer ist nicht als Reisedokument für die Familie anzusehen. Die im Laissez-passer eingetragenen Familienangehörigen müssen zwingend mit ihrem persönlichen Reisedokument reisen, gegebenenfalls ist zusätzlich ein Visum erforderlich.

2.10 Laissez-Passer der Europäischen Union

Das Laissez-Passer für die Mitglieder und Angestellten der EU Institutionen wird für die Einreise in die Schweiz akzeptiert: **ohne Visum**.

2.11 Militärische Identitätskarten

2.11.1 Militärische Identitätskarte der NATO

Sofern keine vom Bundesrat genehmigte Tätigkeit vorliegt, wird die persönliche militärische Identitätskarte der NATO für amerikanische und kanadische Soldaten, welche in Europa stationiert sind, nur in Kombination mit einer „Leave Order“ für die Durchreise akzeptiert. Es besteht in diesen Fällen auch keine Visumpflicht.

Die Identitätskarte der NATO welche an Familienmitglieder von NATO-Soldaten oder dem zivilen Gefolge ausgestellt wird, wird von der Schweiz nicht als gültiges Reisedokument anerkannt.

2.11.2 Militärischer Identitätsausweis der USA

Sofern keine vom Bundesrat genehmigte Tätigkeit vorliegt, wird nur der militärische Identitätsausweis der USA (Armed Forces of the United States) von Soldaten mit Foto, in Zivilkleidung oder mit Bewilligung zum Tragen der Uniform für die Durchreise akzeptiert. Es besteht in diesen Fällen auch keine Visumpflicht.

Der Identitätsausweis der USA (Armed Forces of the United States), welcher an Familienmitglieder von Soldaten oder dem zivilen Gefolge ausgestellt wird, wird von der Schweiz nicht als gültiges Reisedokument anerkannt.

2.12 Reiseerleichterungen für SchülerInnen

Schülerinnen und Schüler aus Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) können in die Schweiz einreisen, sofern eine Liste vorgewiesen werden kann, die von den zuständigen Behörden der genannten Länder ausgestellt wurde.

Die Liste gilt:

- als Visum, falls der Schüler oder die Schülerin ein anerkanntes und gültiges Reisedokument vorweist;
- als Reisedokument und Visum, falls der Schüler oder die Schülerin über kein anerkanntes und gültiges Reisedokument verfügt; in diesem Fall ist auf der Liste ein Passfoto der betreffenden Person anzubringen.

2.13 Kinder ohne eigenes Reisedokument, welche in Begleitung eines Elternteils reisen

Für die Einreise in die Schweiz muss ein Kind grundsätzlich im Besitz eines eigenen Reisedokuments sein oder im Pass der Mutter oder des Vaters eingetragen sein. Es kann jedoch ohne Reisedokument in die Schweiz einreisen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Das Kind ist nicht älter als sechs Monate;
- Er ist in einem amtlichen Register (z.B. Personenstandsregister) eingetragen;
- Er reist in Begleitung der Eltern oder eines Elternteils;
- Die Eltern oder ein Elternteil sind Staatsangehörige der EU oder der EFTA;
- Die Eltern oder ein Elternteil weist seinen Pass oder Personalausweis/Identitätskarte und einen Auszug des amtlichen Registers mit dem Eintrag des Säuglings vor.

2.14 Rückkehrausweis / Emergency Travel Document eines EU-Mitgliedstaates

Der Rückkehrausweis wird:

a) an eigene Staatsangehörige ausgestellt. (vgl. aber den untenstehenden Hinweis)

b) an Staatsangehörige eines andern EU-Mitgliedstaates ausgestellt,

- deren Reisedokument verlorengegangen, gestohlen oder vernichtet worden oder vorübergehend nicht verfügbar ist und
- die sich im Hoheitsgebiet eines Landes befinden, in dem der Mitgliedstaat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, über keine diplomatische oder konsularische Vertretung verfügt, die ein Reisedokument ausstellen kann, oder in dem dieser Mitgliedstaat nicht in anderer Weise vertreten ist.

Der Rückkehrausweis berechtigt seine Inhaber grundsätzlich zu einer einmaligen Rückreise in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in das Land ihres ständigen Wohnsitzes oder ausnahmsweise an einen anderen Zielstaat.
Die Benutzungsdauer des Rückkehrausweises, das an eigene Staatsangehörige ausgestellt wird, richtet sich an die im Reisedokument angegebene Gültigkeitsdauer.

Wird für die Einreise in die Schweiz anerkannt: **ohne Visum**.

2.15 Fahrer im grenzüberschreitenden Verkehr

a) Der grenzüberschreitende Personen- und Güterverkehr **im Transit durch die Schweiz** gilt nicht als Erwerbstätigkeit.

Beispiel: Ein serbischer Fahrer befördert Touristen oder Güter aus Serbien nach Spanien; er ist von der Visumpflicht befreit für den Transit durch die Schweiz (vgl. Anhang-CH1, Liste 1, Serbien, V13).

b) Grenzüberschreitende Transporte in die Schweiz und/oder aus der Schweiz:

  - von Personen (Linienbusverkehr/Liniendienste, touristische/gelegentliche Personentransporte, Bahntransporte) und
  - von Gütern auf der Strasse oder der Schiene

gelten als Erwerbstätigkeit.

Beispiel: Ein serbischer Bus-/Carfahrer befördert Personen in die Schweiz; er ist visumpflichtig (vgl. Anhang CH-1, Liste 1, Serbien, V13).